

## Höhere Freibeträge bei Beratung- und Prozesskostenhilfe – Praxisrelevanz steigt

Zum 1. Januar 2023 wurden die Einkommens- und Vermögensfreibeträge für die Berechnung der wirtschaftlichen Voraussetzungen bei Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe deutlich angehoben. Damit dürfte in mehr Fällen als bisher eine Bewilligung in Betracht kommen.

Jedes Jahr werden durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die im Rahmen des [§ 115 ZPO](#) geltenden Einkommensfreibeträge mit der [Prozesskostenhilfebekanntmachung \(PKHB\)](#) neu veröffentlicht. Unter anderem aufgrund der stark gestiegenen Lebenshaltungskosten hat es in diesem Jahr eine besonders **deutliche Anhebung der Einkommensfreibeträge** gegeben. Daneben sind oft auch die Kosten der Unterkunft und vor allem Heizung gestiegen, die bei der Berechnung ebenfalls zu berücksichtigen sind. Damit kommt bei gleichbleibenden bzw. nicht in gleichem Maße gestiegenen Einkommen von Mandant:innen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse häufiger Prozesskostenhilfe in Betracht als bisher. Dies wirkt sich auch auf die Beratungshilfe aus, da deren wirtschaftliche Voraussetzungen dann erfüllt sind, wenn ratenfreie Prozesskostenhilfe gewährt werden würde.

Zu beachten sind neben den neuen Einkommensfreibeträgen auch die **höheren Vermögensfreibeträge**. Das Schonvermögen wurde ebenfalls angehoben und liegt nunmehr bei 10.000 Euro (bisher 5.000 Euro) ([§ 90 SGB XII](#) i.V.m. der [Durchführungsverordnung](#)). Auch ein angemessenes Kraftfahrzeug bleibt außer Betracht.

### Was geht es mich an?

Bei begründetem Anlass sind Anwält:innen verpflichtet, auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen (§ 16 BORA) und sollten daher bei den wirtschaftlichen Voraussetzungen auf dem Laufenden sein.

Und auch bei bereits bestehenden (Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe-) Verfahren können die Änderungen relevant sein. Maßgeblich sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Beträge. Das Gericht soll aber die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Eine Änderung der Einkommensfreibeträge kann bei entsprechendem Antrag dann berücksichtigt werden, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist ([§ 120a Abs. 1 ZPO](#)).

### Weitere Informationen

Ab dem 1. März 2023 wird auch das Formular für den Antrag auf Zahlung der Beratungshilfevergütung angepasst. Weitere Informationen rund um das Thema Beratungs- und Prozesskostenhilfe finden Sie auf der DAV-Webseite zum Vergütungsrecht [anwaltverein.de/de/anwaltspraxis/verguetungsrecht](http://anwaltverein.de/de/anwaltspraxis/verguetungsrecht) sowie auf [anwaltsblatt.de](http://anwaltsblatt.de).